

Amt für Geoinformation
Amtliche Vermessung

Rötistrasse 4
4501 Solothurn
Telefon 032 627 75 92
Telefax 032 627 75 98
agi@bd.so.ch
www.agi.so.ch

Weisung für die Regulierung von Gemeindegrenzen

1. Rechtliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juli 1986

Art. 41 Kantonsgebiet

¹ Der Kanton umfasst das Gebiet, das durch die historisch gegebenen Grenzen umschrieben und durch die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährleistet ist.

² Für Änderungen im Bestand des Kantonsgebietes ist eine Volksabstimmung erforderlich.

³ Grenzbereinigungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

Art. 47 Bestandes-, Gebiets- und Grenzänderungen

¹ Die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeinden und des Kantonsrates.

² Grenzänderungen, die keine wesentliche Änderung im Gebiet der Gemeinde bedeuten, können durch Beschluss der beteiligten Gemeinden oder aus wichtigen Gründen auf Antrag einer dieser Gemeinden durch den Regierungsrat vorgenommen werden. Seine Entscheidung kann von den beteiligten Gemeinden an den Kantonsrat weitergezogen werden.

Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

§ 50 V. Abstimmungen

1. Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeordnung bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 70 II. Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

§ 191 II. Abtrennung von Gemeindegebiet und Bildung neuer Gemeinden

1. Allgemeines

¹ Die Mehrheit der auf einem Teilgebiet einer Gemeinde wohnenden Stimmberechtigten kann unterschriftlich verlangen, dass ihr Gebiet von der Gemeinde abgetrennt werden soll.

² In einer Vorabstimmung haben die Stimmberechtigten des abzutrennenden Gebietes zu beschliessen, ob sie eine neue Gemeinde bilden oder sich einer Nachbargemeinde anschliessen wollen. Die Nachbargemeinde hat in einer besonderen Abstimmung darüber zu befinden, ob sie das abzutrennende Gebiet aufnehmen will.

³ Die Abtrennung kommt zustande, wenn die Mehrheit der auf dem abzutrennenden Gebiet einer Gemeinde wohnenden Stimmenden und die Mehrheit der Stimmenden dieser Gemeinde in einer weiteren Abstimmung zustimmen.

Verordnung über die amtliche Vermessung (VaV-SO) vom 18. Dezember 2012

§ 28 Unterhalt und Wiederherstellung von Hoheitsgrenzen

¹ Die Regulierung von Hoheitsgrenzen, der Unterhalt und das Anbringen besonderer Kantons- und Gemeindegrenzzeichen (§ 4) gehen zu Lasten der beteiligten Kantone beziehungsweise der beteiligten Gemeinden.

Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die Bereinigung des Verlaufes der Kantonsgrenze (123.215)

2. Auslöser

Bei Landumlegungen oder Tiefbauarbeiten (Gewässerkorrekturen, Strassenbauten, etc.) können Regulierungen von Gemeindegrenzen notwendig sein. Regulierungen sind überall dort anzustreben, wo die Gemeindegrenze Gebäude und Grundstücke durchschneidet, oder wo deren Verlauf sonst nicht zweckmässig ist.

Es gilt zu berücksichtigen, dass eine Gemeindegrenzregulierung oft in Zusammenhang mit einer Liegenschaftsmutation steht.

3. Vorgehen

3.1.1. Regulierungsvorschlag

Der für die Regulierung zuständige patentierte und im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer unterbreitet den beteiligten Gemeinden einen Regulierungsvorschlag, welcher vorher vom Amt für Geoinformation (AGI) zu verifizieren ist.

Die Leitung bei einer Kantonsgrenzregulierung obliegt dem Amt für Geoinformation Solothurn oder der Vermessungsaufsicht des Nachbarkantons.

3.2. Regulierungsplan

Sind die Gemeinden grundsätzlich einverstanden, wird der definitive Regulierungsplan erstellt.

Der Regulierungsplan enthält insbesondere:

- ein Titelblatt mit Gemeindennamen und Art der Regulierung (Regulierung der Gemeindegrenze und / oder Kantonsgrenze)
- den alten und neuen Zustand der betroffenen Grundstücks- und Hoheitsgrenzen mit grafischer Kennzeichnung projektierter Änderungen
- Grundstücksnummern (Bei einer Mutation an der Liegenschaft die alten und neuen Nummern. Falls ganze Grundstücke die Gemeinde wechseln, müssen die Grundstücke umnummeriert werden, damit die Eindeutigkeit der Grundstücksnummer pro Grundbuch gegeben ist.)
- die Nordrichtung, den Planmassstab
- eine geeignete Information über die Lokalisierung z.B. Flurname oder Strassenname
- Flächentabelle mit den flächenmässigen Zu- und Abgängen der Gemeinden (inkl. allfälligen Rundungsdifferenzen)
- das Erstellungsdatum und die Unterschrift der beteiligten Nachführungsgeometer
- Unterschriftenblatt für die beteiligten Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber

Für folgende Beteiligte ist je ein (original) Exemplar zu erstellen:

- beteiligte Gemeinden
- Amtschreiberei(en)
- Amt für Geoinformation

Für folgende Beteiligte ist je eine Kopie des unterzeichneten Regulierungsplans zu erstellen:

- Amt für Verkehr und Tiefbau, nur sofern eine Kantonsstrasse beteiligt ist
- Amt für Umwelt, Abteilung Wasser, nur sofern ein Gewässer betroffen ist
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei, nur sofern ein Waldgebiete betroffen ist
- Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, nur bei einer Güterregulierung
- beteiligte Nachführungsgeometer

3.3. Beschluss

Alle beteiligten Gemeinden bestätigen den rechtsgültigen Beschluss durch das Unterzeichnen aller Exemplare des Regulierungsplans mit Gemeindestempel, Ort und Datum. Bei Grenzänderungen, die keine wesentliche Änderung im Gebiet der Gemeinde bedeuten, ist der Gemeinderat für den Beschluss zuständig. Bei Grenzänderungen, welche eine wesentliche Änderung im Gebiet der Gemeinde bedeuten, ist eine Urnenabstimmung für den Beschluss notwendig. Wesentlich ist eine Grenzänderung dann, wenn Einwohner dadurch die Gemeindezugehörigkeit wechseln.

Bei Bereinigungen an der Kantonsgrenze ist der Regulierungsplan zusätzlich vom Regierungsrat zu genehmigen.

Nach der Unterzeichnung aller Exemplare des Regulierungsplans sind diese an die Beteiligten zu versenden.

3.4. Nachführung der Daten der amtlichen Vermessung

Die Gemeindegrenzregulierung ist in den Daten der amtlichen Vermessung bis zu deren Genehmigung als projektiert zu verwalten.

Nach der Eintragung im Grundbuch ist der neue Zustand in den Daten der amtlichen Vermessung rechtskräftig zu setzen.

3.5. Grundbuch

An das Grundbuch sind die Daten der Regulierung analog zu übermitteln. Die Mutation wird im Grundbuch manuell vorgenommen.¹

3.6. Liegenschaftsmutation

Werden im Rahmen der Gemeindegrenzregulierungen auch Änderungen an der Ebene Liegenschaft vorgenommen, ist eine herkömmliche Mutationsakte (gemäss TVAV Art. 66) zu erstellen, welche von allen beteiligten Nachführungsgeometern unterzeichnet wird.

Auf dem Regulierungsplan ist folgende Hinweis anzubringen: „Gleichzeitig zur Gemeindegrenzregulierung erfolgen Liegenschaftsmutationen mit Ordnungsnummer: XXXX (Gemeinde), XXXX (Gemeinde)“

Auf den Mutationsakten der Liegenschaftsmutation ist folgende Hinweis anzubringen: „Der rechtskräftige Beschluss der Gemeindegrenzregulierung wird vorbehalten“

Falls ein Grundstück komplett die Gemeinde wechselt, ist zu beachten, dass dieses Grundstück umzunummerieren ist (siehe Beispiel Regulierungsplan, Grenchen Grundstücknummer 1623).

¹ Falls mehrere Gemeinden und Nachführungsgeometer beteiligt sind, ist die Lieferung mittels AVGBS nicht möglich. Da solche Mutationen selten vorkommen, werden diese manuell im Grundbuch erfasst.

4. Vermarkung

Die Vermarkung der besonderen Hoheitsgrenzsteine erfolgt in der Regel nach dem Beschluss der Regulierung.

Für die Vermarkung sollen die vorhandenen und noch gut erhaltenen Gemeindegrenzsteine verwendet werden.

Sind für Hauptpunkte neue Gemeindegrenzsteine notwendig, sind diese einheitlich anzufertigen: Steinlänge 110 cm, Kopfgrösse 21x25 cm, der Kopf ragt 50 cm aus dem Boden. In die breiteren Seitenflächen werden die Anfangsbuchstaben der betreffenden Gemeinden 12 cm hoch und 12 cm unterhalb der Oberkante eingehauen. Oben sind Zentrumsloch und Richtungskerb anzubringen. Bei Kantonsgrenzzeichen ist das Amt für Geoinformation (AGI) zu kontaktieren.

5. Kosten

Die Kosten für Regulierung und Vermarkung der Gemeindegrenzen fallen zu Lasten der Unternehmen, welche sie veranlassen, resp. der beteiligten Gemeinden. Die Regulierung und Vermarkung der Kantonsgrenze geht zu Lasten der beteiligten Kantone.

6. Archivierung

Der zuständige patentierte und im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer übergibt dem AGI für die Archivierung die Auszüge aus den Protokollen zu den rechtskräftigen Beschlüssen und die Regulierungsakten (gemäss TVAV Art. 64).

Regulierungsakten:

- Korrespondenzen
- originale Arbeitspläne (Steinsatzplan, Feldhandrisse)
- Nachführungsmessungen und Berechnungen sofern diese nicht bereits bei der Liegenschaftsmutation gemäss Kap. 3.6 archiviert werden
- Regulierungsplan gemäss Kap. 3.2
- Kopie des Mutationsplan und -tabelle der Ebene Liegenschaft, die in Zusammenhang der Gemeindegrenzregulierung steht

Unterlagen gemäss Kap. 3.6 sind beim zuständigen patentierten und im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer zu archivieren.

7. Beispiel Regulierungsplan

KANTON

solothur

Regulierung der
Gemeindegrenze

Bettlach - Grenchen

Erstellt: Ort, Datum

Nachführungsgeometer: Unterschrift

Unternehmen inkl. Adresse

Beschluss durch Gemeinde Bettlach

Bettlach, den Datum

Gemeindepräsident(in):
Unterschrift

Gemeindeschreiber(in):
Unterschrift

Beschluss durch Gemeinde Grenchen

Grenchen, den Datum

Gemeindepräsident(in):
Unterschrift

Gemeindeschreiber(in):
Unterschrift

Z

1270

Ischlag

1040

90125

Lebernstrasse

1943

A

B

C

8112

1623

90537

8110

8111

3

40

38

GEMEINDE BETTLACH

GEMEINDE GRENCHEN

1: 500

+

-

Gemeinde Bettlach

Gemeinde Grenchen

+ 222 m²

-

-

+ 222 m²

69 m²

69 m²

291 m²

291 m²

291 m²

291 m²

A

B

C

Total

222 m²

291 m²

69 m²

291 m²

-

291 m²

291 m²

+

291 m²

-

222 m²

-

291 m²

69 m²

291 m²

Legende:

-- --

neue Gemeindegrenze

- - - -

alte Gemeindegrenze

Gleichzeitig zur Gemeindegrenzregulierung erfolgen Liegenschaftsmutationen mit Ordnungsnummer: 4001 (Bettlach), 5531 (Grenchen)“